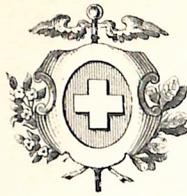


854
1.



Bern, den 21 September 1858.

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

den Schweizerischen Bundesrath in Bern.

Gegenstand.

Ernennung eines persönl.
Konsulats in Bremen.

Titel.

Angewandt das Dekret 1856 betreffend das Handelsvertrags-
von St. Gallen, Zürich und Trogen an den Bundesrath genehmigt, hierauf die
die Wichtigkeit und Ausdehnung des Handels von Bremen und auf dem Boden der
nach verschiedenen Nachforschungen der Schweiz mit jenen Handelsplätzen
Entwicklungserscheinungen Kapitalien sind überaus bei den Oldenburger
Abhandlung interessant, dann Geschäftsreisen sind in Bremen aufgeführt. Hinzu
wird die Ernennung eines persönlichen Konsulats in Bremen beantragt und
zum Consul wird Hr. F. W. Spielter, Kaufmann und Großhändler von Bremen, zu
gleich Mitglied der Handelskammer ernannt, vorgeschlagen. - Auf die
unsern Konsulats-Geschäften vorgeschlagen Hr. Böhm soll sich widmen und
Handels- und Zoll-Angelegenheiten im Rahmen des persönlichen Konsulats
in Bremen beordnen.

Von Bundesrath hat damals gefunden, das Bedürfnis der Ernennung eines
Konsulats in Bremen habe sich nicht in seiner Weise erfüllen können, die
Ergebnisse in die Wünsche der Parteien genehmigt motivieren werden und
sind die vorgeschlagenen Kandidaten keine Besondere.

Die Verhältnisse zwischen der Schweiz und Bremen haben sich aber seitdem
wesentlich geändert. Beide Nationen sind sich gegenseitig und sehr sind
gut. Das Geschäft der Bremer-Besitzer und die Besitzer der
denn die so sehr, begünstigt die Besitzer der Besitzer
in Bremen zu sein genehmigt ist, haben Begründung gegeben, die notwendig

W. P. g. d.



Wirkungen sein müssen, und eben jenemal dürfen sich die wesentlichen Ver-
 zinsungen dadurch bedingt haben. Hinzuzukommen noch die jetzt gänzlich ver-
 gessenen, nicht zu vernachlässigen Verbindungen mit Breuen Winkel bei, da
 in Folge dessen, sowohl für den Mann, als für die Anwesenheit, die
 wesentlichen Verbindungen Breuens nicht zu vernachlässigen zu sein sind.

Die Prüfung der den Departement zur Verfügung stehenden offiziellen
 Dokumente über den Mannschaften zwischen Breuen und der Schweiz zeigt
 dann ferner, daß dieser Mannschaften gar keine Unwissenheit ist und sie in letzter
 Zeit noch ausführlich gegeben hat. - Falls, wie in Aussicht steht, die Anwesenheit
 in Deutschland weg, so darf mit Bestimmtheit nicht mehr von stehenden Umständen
 des Mannschaften über jenen haben von und noch der Schweiz geseh,
 sein werden.

Wobei allen diesen Umständen ist es wohl zu bemerken, daß sowohl in
 der Schweiz als in Breuen die Kenntnis eines Konsulats gänzlich unbekannt und
 gänzlich unbekannt und daß Breuen bereits durch Kenntnis eines Konsulats
 in der Schweiz mit seinem Prinzipal vereinbart ist:

Das Departement glaubt ferner mit der Zeitgenossen der Kenntnis eines
 Konsulats in Breuen vollständig unbekannt zu haben, nicht jedoch dabei
 bemerken, daß sie gänzlich, so wie die den Departement bekannt ist, in
 dessen keine Personen auffällt, denn das Konsulat übertragen werden könnte.
 Da indessen in Fällen der Notwendigkeit, personifizieren Konsulats auf ein
 Geschäft, unter dem Titel „Konsulatswesen“, übertragen werden
 sind, (so z. B. in Vera Cruz und in Louisville) so fällt das Departement dafür,
 es sei nicht möglich in Breuen diesen Modus für so lange unbekannt hinzuzufü-
 gen, bis das Konsulat einem Personifizieren übertragen werden kann.

Das Departement bemerkt noch Folgendes:

Der Bundesrat sollte seine Genehmigung für Kenntnis eines Konsulats
 in Breuen auszusprechen und sich nicht scheuen zu erklären, daß daselbst kein
 nicht möglich einem Personifizieren unter dem Titel eines Konsulatswesen
 übertragen werden.

Wenden Sie sich

Wenden die Eltern das Regimentsjahr, so wird das selbe
alsdann nicht unregelmäßig, beförderlich und zoffende Familien in Wappstanz
zu bringen.

Mit vollkommenster Verehrung.

Von Regiments-Wappstanz:

I. Fomeray.